

Reglement über die Lärmbekämpfung (Lärmreglement)

Vom 18. Januar 1972 (Stand 16. Juni 1972)

Der Große Gemeinderat von Zug,

gestützt auf die §§ 37, 40, 41 und 43 des Gesetzes betreffend das Gemeinwesen vom 20. November 1876, § 91 des Baugesetzes für die Stadtgemeinde Zug vom 27. November 1923, §§ 8, 13 und 15 des Polizeistrafgesetzes für den Kanton Zug vom 7. November 1940 und § 25 Ziff. 6, 18 und 19 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962

beschliesst:

§ 1 Begriff

¹ Unter Lärm im Sinne dieses Reglementes wird eine akustische Einwirkung verstanden, welche geeignet ist, die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden des Menschen zu beeinträchtigen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Es ist untersagt, durch persönliches Benehmen, mangelnden Gebäudeunterhalt oder mittels Geräten, Maschinen und andern Vorrichtungen Lärm zu bewirken, der durch zumutbare Vorkehren oder durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden kann.

² Fahrzeuge, Maschinen und Einrichtungen sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass vermeidbarer Lärm verhütet wird. Zur Lärmverhinderung sind alle nach dem Stande der Technik möglichen, zumutbaren baulichen und technischen Vorrichtungen und Verbesserungen anzubringen. Sind solche nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist der Lärm auf andere Weise zu vermindern, wie durch zeitliche Beschränkung oder Staffelung der Arbeiten oder durch deren Verlegung an geeignetere Stellen, z.B. in geschlossene Räume.

³ Übersteigt der Lärm trotz dieser Massnahmen das zulässige Mass, so ist die Lärmquelle einzustellen.

⁴ Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist generell Nachtruhe zu beachten. Ausnahmen bei besonderen Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig.

7.3-1

§ 3 Grenznichtwerte

¹ Der Stadtrat legt Grenznichtwerte fest; er hat sich dabei an die wissenschaftlich erarbeiteten Normen zu halten.

§ 4 Baulärm

¹ Lärmige Bauarbeiten sowie der Einsatz von Baumaschinen dürfen bei benachbarten, bewohnten Häusern die vom Stadtrat genehmigten Grenznichtwerte nicht übersteigen.

² Ausnahmsweise können Maschinen mit stärkerer Lärmentwicklung zugelassen werden, wenn zwingende technische Gründe oder ein Notstand die Verwendung weniger lärmverursachender Maschinen ausschliessen und wenn dem Bauherrn nicht zugemutet werden kann, auf die Bauarbeiten zu verzichten oder Abschirmungen anzubringen. Von der Anordnung solcher Abschirmungen darf nur abgesehen werden, wenn deren Kosten in einem krassen Missverhältnis zu der Art und Dauer der Lärmbelästigung stehen.

³ Bauarbeiten, die belästigende Geräusche verursachen, dürfen nur in der Zeit von 06.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. In besonderen Fällen können weitergehende zeitliche Einschränkungen angeordnet werden. Zwingende Arbeiten können über die erwähnte Zeit hinaus bewilligt werden.

§ 5 Sirenen, Rufanlagen, Lautsprecher

¹ Akustische Signalgeräte dürfen ausserhalb von Werkarealen nicht hörbar sein und ausserhalb von Bauplätzen auch nicht störend wirken.

² Die Verwendung von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen im Freien ist bewilligungspflichtig.

³ Die Verwendung von Lautsprechern nur zum Zwecke der Werbung ist verboten.

⁴ Für die Verwendung von Lautsprechern im Strassenverkehr gilt Art. 42 des Strassenverkehrsgesetzes.

§ 6 Lärmige Haus- und Gartenarbeiten

¹ Bei Haus- und Gartenarbeiten ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

² Lärmige Arbeiten, wie Rasenmähen, Teppichklopfen usw. sind auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr zu beschränken.

§ 7 Verwendung von Radios, Tonbandgeräten usw.

¹ Radios, Fernsehgeräte sowie andere Apparate oder Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass sie ausserhalb des Herrschaftsbereiches des Besitzers nicht störend hörbar sind. Auf öffentlichen Strassen, in öffentlichen Anlagen und Badeanstalten ist der Gebrauch von Radios, Tonbandgeräten und ähnlichen Apparaten untersagt.

§ 8 Lärmiges Verhalten in der Nähe von Spitälern usw.

¹ Lärmiges Verhalten in der Nähe von Spitälern und Friedhöfen ist verboten, ebenso in der Nähe von Kirchen und Schulhäusern während des Gottesdienstes bzw. während der Schulzeit sowie während feierlichen öffentlichen Anlässen, wie 1.-August-Feiern, militärischen Fahnenübergaben, Prozessionen usw.

§ 9 Lärmige Spielzeuge

¹ Lärmige Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht gestört werden.

§ 10 Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden.

§ 11 Motorfahrzeuglärm

¹ Führer von Motorfahrzeugen haben insbesondere in Wohn- und Erholungsgebieten jeden vermeidbaren Lärm zu unterlassen. Die Bestimmungen von Art. 42 des Strassenverkehrsgesetzes und Art. 33 der Vollziehungsverordnung über die Strassenverkehrsregeln finden Anwendung.

7.3-1

§ 12 Motorbootlärm

¹ Führer von Motorbooten haben jeden vermeidbaren Lärm zu unterlassen. Motorboote, deren Betriebslärm die vom Stadtrat beschlossenen Grenzrichtwerte überschreiten, können, im Einvernehmen mit dem Schiffsinspektor, aus dem Verkehr gezogen werden.

§ 13 Schiessen, Knallfeuerwerk

¹ Jedes Schiessen in der Nähe von Häusern, auf öffentlichen Strassen und in deren Nähe ist verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessplätze und militärische Übungen.

² Kauf und Verkauf sowie das Abbrennen oder Werfen von Knallkörpern, wie Petarden, Donnerschlägen, Fröschen, Krachern usw. ist verboten.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kant. Verordnung über das Verbot des Freudenschliessens vom 14. Juni 1945.

§ 14 Bewilligungsverfahren

¹ Bewilligungsgesuche sind beim Polizeiamt einzureichen.

² Die Bewilligungen werden nach Begutachtung durch das Polizeiinspektorat vom Polizeiamt erteilt.

§ 15 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäss §§ 8, 13 und 15 des Polizeistrafgesetzes geahndet, sofern nicht eine Strafbestimmung des Bundesrechtes oder des kantonalen Rechtes zur Anwendung gelangt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.01.1972	16.06.1972	Erlass	Erstfassung	-

7.3-1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.01.1972	16.06.1972	Erstfassung	-